

# **Bekanntmachung des 5. Planänderungsbeschlusses für das Bauvorhaben Neubau der Ortsumgehung Vöhl, Ortsteil Dorfitter im Zuge der B 252 einschließlich des Neubaus eines kombinierten Rad- und Gehweges**

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **5. Planänderungsbeschluss für den Neubau der Ortsumgehung Vöhl, Ortsteil Dorfitter, Landkreis Waldeck-Frankenberg, im Zuge der B 252 von Bau-km 0+140 bis 3+175 einschließlich des Neubaus eines kombinierten Rad- und Gehweges und der notwendigen landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

Der Planfeststellungsbeschluss vom 30. Mai 2009 (Az.: V2-3-061-k-06#2.080) in der Fassung der Änderung vom 28. März 2019 (Gz: VI 1a-I-061-k-06#2.080d) ist gemäß §§ 17ff Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1207), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Mai 2021 (BGBl. I S. 1221) in Verbindung mit §§ 72 ff. des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570) auf Antrag der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement Bad Arolsen mit den sich aus den Violetteintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen mit Planänderungsbeschluss vom 24. Juni 2021 – Gz.: VII 2/VI 1-2-061-k-06#2.080e– geändert worden.

#### **1. Gegenstand der Planänderung**

Das geänderte Vorhaben umfasst:

- Die Verlegung der Verbindungsspanne Dorfitter-Süd (von der westlichen Seite der B 252 neu auf die östliche Seite der B 252 neu) mit Anschluss an die K 25.
- Die Verlegung des Radweges mit Anschluss an die K 25.
- Die Verlängerung und der Ausbau der K 25 gemäß RAL 2012 bis zum Anschluss an die verlegte Verbindungsspanne.
- Änderungen an den Bauwerken 1, 3 und 4.
- Die Anlage einer provisorischen Umleitung zur Errichtung der Bauwerke 1 und 2.
- Die Verlegung des Kuhbaches und die Tieferlegung eines Wirtschaftsweges im Bereich des Bauwerks 5.
- Artenschutzfachliche Maßnahmen für den Uhu, Flur 3, Flurstücke 37/5 und 53.

#### **2. Durch den Planfeststellungsbeschluss umfasste öffentlich-rechtliche Entscheidungen**

Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt alle öffentlich-rechtlichen Entscheidungen (§ 17 FStrG i. V. m. § 75 Abs. 1 HVwVfG). Insbesondere werden umfasst:

##### **2.1. Naturschutzrechtliche Entscheidungen**

###### **2.1.1 Zulassung des Eingriffs**

Die unter A.III.1 des Planfeststellungsbeschlusses vom 30. Mai 2009 erteilte Zulassung des Eingriffs in Natur und Landschaft gemäß §§ 15, 17 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaft (Bundesnaturschutzgesetzes - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I 2009 S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306), wird insofern ergänzt, dass die mit den geänderten Bauvorhaben verbundenen zusätzlichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft i.S.d. § 14 Abs. 1 BNatSchG gemäß §§ 15 und 17 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 7 ff. des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) in der Fassung vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), zugelassen werden.

### **2.1.2 Zulassung einer Ausnahme von Verboten von Handlungen in gesetzlich geschützten Biotopen**

Die unter A.III.3 des Planfeststellungsbeschlusses vom 30. Mai 2009 gem. §§ 30 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. §13 Abs.1 Nr. 2 HAGBNatSchG erteilte Ausnahmegenehmigung von dem Verbot einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung von geschützten Biotopen wird insofern ergänzt, dass die mit den geänderten Bauvorhaben verbundene zusätzliche Beeinträchtigung der gem. § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 13 HAGBNatSchG geschützten nährstoffreichen Feuchtwiese (Biotoptyp 06.120) im Umfang von 287 m<sup>2</sup> zugelassen wird.

### **2.2. Forstrechtliche Genehmigungen**

Die unter A.III.4 des Planfeststellungsbeschlusses vom 30. Mai 2009 erteilte Genehmigung für die Rodung des Waldes wird gemäß § 12 des Hessischen Waldgesetzes (HWaldG) vom 27. Juli 2013 (GVBl. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. S. 160) i. V. m. § 9 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft - Bundeswaldgesetz (BWaldG) in der Fassung vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75), im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde insofern ergänzt, dass die mit den geänderten Bauvorhaben verbundenen zusätzlichen Rodungen genehmigt werden. Die unter A.III.5 des Planfeststellungsbeschlusses vom 30. Mai 2009 erteilte Genehmigung für die teilweise Aufforstung von Flurstücken wird gemäß § 14 Abs. 1 HWaldG im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde insofern ergänzt, dass die mit den geänderten Bauvorhaben verbundenen zusätzlichen Aufforstungen genehmigt werden.

### **2.3. Genehmigung zum Gewässerausbau**

Die unter A.II.2 des Planfeststellungsbeschlusses vom 30. Mai 2009 erteilte Genehmigung für die Herstellung und wesentliche Umgestaltung von Gewässern (Gewässerausbau) gemäß § 67 Abs. 2 WHG wird gemäß §§ 68 und 70 WHG im Benehmen mit der zuständigen Wasserbehörde insofern ergänzt, dass der mit den geänderten Bauvorhaben verbundene zusätzliche Gewässerausbau des Kuhbachs im Bereich des Bauwerks 5 genehmigt wird.

### **2.4. Straßenrechtliche Entscheidung / Widmung**

Gemäß § 2 Abs. 6 Satz 2 FStrG gelten die im Rahmen dieser Planänderung neu hinzugekommenen bzw. geänderten Äste in dem Knotenpunkt B 252 / K 25 im Zuge der Bundesstraße B 252 und der Kreisstraße K 25 für den öffentlichen Verkehr mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird (§ 2 Abs. 1 FStrG und § 2 Abs. 1 HStrG). Träger der Straßenbaulast der B 252 ist die Bundesrepublik Deutschland. Träger der Straßenbaulast der K 25 ist der Landkreis Waldeck-Frankenberg.

### **3. Nebenbestimmungen**

Der Vorhabenträgerin, der Bundesrepublik Deutschland, wurde gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 HVwVfG zum Wohl der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer die erforderlichen Nebenbestimmungen auferlegt, insbesondere Auflagen zum Schutz von Natur- und Landschaft, des Waldes, des Grundwassers und von Oberflächengewässern, des Bodens sowie zum Immissionsschutz.

### **4. Entscheidungen über Anträge, Stellungnahmen und Einwendungen sowie Zusagen**

In dem Planänderungsbeschluss ist über alle Stellungnahmen und fristgemäß eingegangenen Einwendungen entschieden worden, soweit ihnen nicht durch Violetteintragung in den Plänen, Planänderungen der Vorhabenträgerin und Nebenbestimmungen Rechnung getragen worden ist oder sie sich nicht auf andere Art und Weise im Laufe des Verfahrens erledigt haben.

Soweit die Vorhabenträgerin eine Zusage gegeben hat, hat sie diese nach Maßgabe dieses Beschlusses zu erfüllen.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder

der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben

## **5. Sofortvollzug**

Diese Entscheidung ist nach § 17e Abs. 2 FStrG sofort vollziehbar, da der Neubau dieser Bundesfernstraße nach Anlage 1 des Fernstraßenausbaugesetzes (FStrAbG) vom 20.1.2005 (BGBl. I S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3354), als „laufend und fest disponiert“ eingeordnet ist und nach § 8 FStrAbG für diese Vorhaben die Rechtsvorschriften über Vorhaben des vordringlichen Bedarfs anzuwenden sind.

## **6. Rechtsbehelfsbelehrung und Hinweise**

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Hessischen Verwaltungsgerichtshof  
Goethestraße 41-43  
34119 Kassel  
erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung- ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 09.02.2018 (BGBl. I S. 200), eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein muss oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden muss (§ 55a Abs. 3 VwGO).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden. Die Klage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann gemäß § 17e Abs. 3 FStrG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses bei oben genannten Verwaltungsgerichtshof gestellt und begründet werden.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

**Hinweis gem. § 74 Abs. 5 Satz 2, Abs. 4 Satz 2 HVwVfG**

Die Auslegung einer Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes erfolgt in der Zeit vom **19.07.2021 bis 02.08.2021 (einschließlich)**

in den Diensträumen der **Gemeindeverwaltung Vöhl**,  
Schlossstraße 1, 34516 Vöhl, Raum R-04,  
während der Dienststunden

montags bis mittwochs	von 8:30 Uhr bis 15:30 Uhr
donnerstags:	von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags:	von 8:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Eine telefonische Terminvereinbarung ist möglich.

**Hinweis gem. § 27a Abs. 1 und 2 HVwVfG**

Der Planfeststellungsbeschluss und die planfestgestellten Unterlagen können zusätzlich über die Internet-Seite

<https://verwaltungsportal.hessen.de/themen/information/straßenbau-bekanntmachungen-planfeststellung>

eingesehen werden.

Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den zur Einsicht ausgelegten Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht in der Gemeinde Vöhl ausgelegten planfestgestellten Unterlagen.

Wiesbaden, 28. Juni 2021

Hessisches Ministerium  
für Wirtschaft, Energie, Verkehr  
und Wohnen  
VI 1-061-k-06#2.080e